

II-5048 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

6001/2-I 1/79

2388/AB

1979 -04- 25

zu *2431/J*

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Z 2431/J-NR/1979

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen (2431/J), betreffend Änderung von Testamentsbestimmungen, beantworte ich wie folgt:

Die §§ 597, 598 und 599 ABGB über die "begünstigten letzten Anordnungen" erleichtern die Form für die Errichtung von letztwilligen Anordnungen auf einer Schiffahrt und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen. Eine Erweiterung dieser Anwendungsfälle im Weg ausdehnender Auslegung ist von Lehre und Rechtsprechung nicht zugelassen worden (s. Weiß in Klang² III 345). Demgemäß ist etwa auch die Einbeziehung der Verkehrsunfälle in den Anwendungsbereich des § 597 ABGB im Weg der Interpretation nicht möglich.

An das Bundesministerium für Justiz ist bisher eine Anregung auf Erweiterung des Anwendungsbereichs der begünstigten letzten Anordnungen nicht herangetragen worden. Allerdings wurde bereits in einem Teil des Schrifttums die Begrenzung der Aufzählung der Notfälle bemängelt (Weiß a.a.O. unten; Gschnitzer Erbrecht, 35: er hält eine allgemeinere Fassung für geboten; keine Kritik findet sich hingegen bei Ehrenzweig System des öster-

reichischen allgemeinen Privatrechts² II/2, 440 f. und bei Koziol-Welser Grundriß des bürgerlichen Rechts⁴ II 257). Bemerkt sei aber, daß bereits wiederholt die Abschaffung oder zumindest die Einschränkung des Anwendungsbereiches des außergerichtlichen mündlichen Testamentes (§§ 585, 586 ABGB) angeregt worden ist, um Mißbräuchen vorzubeugen.

Bei diesen Gegebenheiten nehme ich die nunmehrige Anfrage zum Anlaß, mir zunächst eine genauere Vorstellung über das Bedürfnis nach einer Gesetzesänderung zu verschaffen. Ich habe daher die Einleitung einer entsprechenden Umfrage (an Obersten Gerichtshof, Präsidenten der Oberlandesgerichte, Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Österreichische Notariatskammer, Österreichischen Arbeiterkammertag, Bundeswirtschaftskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, Österreichischen Gewerkschaftsbund und Vereinigung der österreichischen Industriellen) angeordnet. Sobald das Ergebnis vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

24. April 1979

